

Gesche Linde

Kirchenzugehörigkeit: Sechs Thesen

(Thesenpapier für die Theologische Kammer der Nordkirche Mai 2017,
diskutiert mit den Kammermitgliedern Tilman Beyrich und Tobias Woydack)

1. Zum reformatorischen Kirchenverständnis gehört grundlegend die **Unterscheidung zwischen der *ecclesia invisibilis***, der unsichtbaren Kirche als der Versammlung der 'Heiligen', nämlich der Glaubenden, und der ***ecclesia visibilis***, der sichtbaren Kirche, die sich daran erkennen lassen soll, dass dort das Evangelium rein gepredigt wird und die Sakramente evangeliumsgemäß gereicht bzw. recht gebraucht werden. Der Sinn dieser Unterscheidung besteht bzw. bestand darin, erstens (gegen die Altgläubigen bzw. die römischen Katholiken) eine Differenz zwischen Glauben einerseits und physischer Gottesdienstteilnahme, dokumentierter Gemeindezugehörigkeit, verfasster Kirche etc. andererseits zu behaupten und zweitens (gegen den spiritualistischen Flügel der Reformation bzw. die 'Schwärmer') an der Unverzichtbarkeit der sichtbaren Kirche in Gestalt von Predigt und Sakramenten für den Glauben festzuhalten. **Die Frage der Kirchenzugehörigkeit stellt sich für beide Formen der *ecclesia* je gesondert.**

Das Verhältnis zwischen der *ecclesia visibilis* und der *ecclesia invisibilis* fassen Luther und Melanchthon leicht unterschiedlich. Melanchthon nimmt seinen Ausgangspunkt von der sichtbaren Kirche und kann diese als ein *corpus permixtum* betrachten, da „in diesem Leben viel falscher Christen und Heuchler, auch öffentlicher Sünder unter den Frommen bleiben“ (CA VIII¹). Luther nimmt seinen Ausgangspunkt von der *ecclesia invisibilis*, die er mit der einen, stets geistlich konstituierten und insofern 'verborgenen' Kirche oder Christenheit identifiziert², wengleich diese sich immer auch

1 Zitiert nach BSLK, S. 62.

2 Vgl. WA 6, 296, 5-11: „Drumb hab das fest, wer nit yrren wil, das die Christenheit sey ein geistlich vorsamlung der seelenn in einem glaubenn, unnd das niemand seins leybs halben werd für ein Christen geachtet, auff das ehr wisse, die natürlich, eygentlich, rechte, wesentliche Christenheit stehe ym geiste, unnd in keinem eusserlichenn ding, wie das mag genennet werdenn. Dan alle ander ding mag haben ein unchristen, die yhn auch nymer mehr einen Christenn machen, ausgenommen den rechten glauben, der allein Christenn macht [...]“ 292,35-293,4: „Die schrifft redet vonn der Christenheyt gar einfeldiglich, und nur auff eine weysz [.]. [...] die Christenheit heysset eyn vorsamlunge aller Christgleubigen auff erden, wie wir ym glauben betten 'Ich gleub in den heyligenn geyst, ein gemeynschafft der heyligenn'. Diesz gemeyne odder samlung heysset aller der, die in rechtem glauben, hoffnung und lieb leben, also das der Christenheyt wesen, leben und natur sey nit leplich vorsamlung, sondern ein vorsamlung der hertzen in einem glauben [...]“ 295, 12-14: „[...] wie der mensch ist von zweyen naturen, leyp und seel, also wirt er nit nach dem leibe gerechnet ein glidmasz der Christenheit, sondern nach der seelen, ja nach dem glauben.“ 297, 37f.: „[...] die erste Christenheit [...] [ist] allein [...] die warhafftige kirch [...]“ 294, 1-5: „Vil sein unter den Christen in der leyplichen vorsamlung unnd eynickeit, die doch mit sunden sich ausz der ynnerlichen, geystlichen eynickeeyt schliessen. Drumb wer do sagt, das ein eusserliche vorsamlung odder eynickeyt mache ein Christenheit, der redt das seine mit gewalt [...]“ – WA 18, 652, 23: „abscondita est Ecclesia, latent sancti.“ („Verborgen ist die Kirche, verborgen sind die Heiligen.“) – WA 7, 722, 8: „Inde Ecclesia psal. ix. vocatur Almut, abscondita [...]“ („Daher wird die Kirche in Ps 9 Almut genannt, verborgen [...]“) 710, 1-3: „Igitur sicut Petra ista sine peccato, invisibilis et spiritualis est sola fide perceptibilis, ita necesse est et ecclesiam sine peccato, invisibilem et spiritualem sola fide perceptibilem esse [...]“ („Wie also jener Fels, ohne Sünde, unsichtbar und geistlich, allein durch den Glauben wahrnehmbar

leiblich manifestiert (nämlich sich dort erwarten lässt, wo das Evangelium rein gepredigt wird und die Sakramente gereicht werden)³ und dementsprechend durch die „leyliche[] vorsamlung“⁴ angezeigt und zudem abgebildet⁵ wird. Dieser Unterschied hat zur Folge, dass für Melanchthon die getauften Nichtgläubigen zur *ecclesia visibilis* gehören (nicht jedoch zur *ecclesia invisibilis*), während **nach Luther die Nicht- und die Falschgläubigen gar nicht zur (stets geistlich verfassten) Kirche gehören, sondern eben nur zur 'leiblichen Versammlung'**⁶, und **umgekehrt Personen, die nicht zur 'leiblichen Versammlung' gehören** (etwa weil sie durch Exkommunikation – wie er selbst von Rom – ausgeschlossen worden sind), **dennoch Glieder der (stets geistlich verfassten) Kirche sein können.**⁷ Insofern scheint Luther weniger als Melanchthon geneigt, die 'leibliche Versammlung' als eine Einheit zu denken, sondern nimmt sie stets aus einer doppelten Perspektive in den Blick: aus der Perspektive der wahren, geistlich verfassten Christenheit, die sich eben auch leiblich manifestiert, nämlich in Form der reinen Predigt des Evangeliums und der evangeliumsgemäßen Verwaltung der Sakramente (d.h. als *ecclesia visibilis*), und aus der Perspektive sowohl der Nicht- als auch der Falschgläubigen, welche Luther vorrangig mit Rom identifiziert

ist, so darf auch die Kirche, ohne Sünde, unsichtbar und geistlich, allein durch den Glauben wahrnehmbar sein [...].“)

- 3 Vgl. WA 1, 639, 2-6: „Est autem fidelium communio duplex: una interna et spiritualis, alia externa et corporalis. Spiritualis est una fides, spes, charitas in deum. Corporalis est participatio earundem sacramentorum, id est signorum fidei, spei, charitatis, quae tamen ulterius extenditur usque ad communionem rerum, usus, colloquii, habitationis aliarumque corporalium conversationum.“ („Die Gemeinschaft der Gläubigen ist eine doppelte: die eine innerlich und geistlich, die andere äußerlich und leiblich. Die geistliche ist ein Glaube, eine Hoffnung, eine Liebe durch Gott. Die leibliche ist die Teilnahme an denselben Sakramenten, d.h. an den Zeichen des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, die freilich darüber hinaus auf eine Gemeinschaft der Sachen ausgedehnt wird, der Brauches, des Gesprächs, des Wohnens und anderer körperlicher Lebensweisen.“) – WA 6, 301, 3-6: „Die zeichenn, da bey man eusserlich mercken kan, wo die selb kirch in der welt ist, sein die tauff, sacrament und das Evangelium, unnd nit Rom, disz odder der ort. Dan wo die tauff und Evangelium ist, da sol niemant zweyffeln, es sein heyiligen da, und soltens gleich eytel kind in der wigen sein.“ – WA 6, 296,39-297,9: „Die erste [sc. Kirche], die natürlich, grundtlich, wesentlich unnd warhafftig ist, wollen wir heyssen ein geystliche, ynnerliche Christenheit, die andere, die gemacht und eusserlich ist, wollen wir heyssen ein leypliche, eusserlich Christenheit, nit das wir sie vonn einander scheydenn wollen, sondern zu gleich als wen ich von einem menschen rede und yhn nach der seelen ein geistlichen, nach dem leyp ein leyplichen menschen nenne [...], also auch die Christlich vorsamlung, nach der seelen ein gemeyne in einem glauben eintrechtig, wie wol nach dem leyb sie nit mag an einem ort vorsamlet werdenn, doch ein iglicher hauff an seinem ort vorsamlet wirt.“
- 4 WA 6, 294, 2.
- 5 Vgl. WA 6, 295, 25-27: „Das ist wol war, das gleich wie der leyp ist ein figur odder bild der seelen, also ist auch die leyplich gemein ein furbild diser christenlichen, geystlichenn gemeyne [...].“ 297, 17-21: „Die aber on glauben und an die ersten gemeyne in dieser ander gemeyne sein, sein todt fur got, gleiszner und nur wie hultzene bilde der rechten Christenheit, und also ist das volck von Israel ein figur gewest des geystlichen volcks ym glauben vorsamlet.“
- 6 Vgl. WA 6, 65, 29-31: „Widderumb ist yhr vill, die eußerlich unvorbannt des sacraments frey nießen, und doch ynnewendig der gemeynschafft Christi gantz entfrembdtet und vorbannet [...].“
- 7 Vgl. WA 6, 65, 26-29: „Es mag oft geschehen, das eyn vorbanter mensch werd beraubt des heyiligen sacramentis, dazu auch des begrebniß, und sey doch sicher und selig yn der gemeynschafft Christi und aller heyiligen ynnerlich, wie das sacrament antzeygt.“

und bei denen das Evangelium eben *nicht* rein bzw. gar nicht gepredigt wird. In diesem Sinne kann der alte Luther sich eine Unterscheidung aus 1. Joh 2, 19 zu eigen machen und formulieren, dass die getauften Nicht- oder Falschgläubigen (die 'Papisten') zwar 'in' der einen Kirche seien (d.h. in der 'leiblichen Versammlung', die Rom mit einschließt, obwohl dort das Evangelium nicht rein gepredigt wird), dass sie aber nicht 'von' der Kirche seien (nämlich von der stets geistlich verfassten Kirche)⁸; und Rom kann er dafür anklagen, dass 'in' der einen heiligen Kirche eine abtrünnige errichtet worden sei⁹. **Luthers Vorsicht gegenüber der 'leiblichen Versammlung' fällt damit deutlicher aus als die Vorsicht Melanchthons gegenüber der *ecclesia visibilis*.** Während für Melanchthon innerhalb der *ecclesia visibilis* die Glaubenden den Standardfall und die Nichtglaubenden die unerfreuliche Abweichung zu bilden scheinen, betrachtet Luther offenbar innerhalb der 'leiblichen Versammlung' die Nicht- und die Falschgläubigen als den Standardfall und die Glaubenden als die erfreuliche Abweichung¹⁰, wengleich auf deren Vorhandensein, und sei es in Gestalt von Kindern, dank Gottes Gnade durchaus Verlass ist¹¹. Dieser Vorsicht entspricht, dass für Luther die (als solche zur *ecclesia spiritualis* gehörenden) Christen wenige sind und, „(wie man spricht), fern von eynder [wonen].“¹²

2. Über die Zugehörigkeit zur *ecclesia invisibilis* oder *ecclesia spiritualis* entscheidet der Glaube. Diese Zugehörigkeit muss als fragil und fluide bzw. dynamisch gelten, sofern der Glaube ein angefochtener ist; sie ist also stets auch eine Zugehörigkeit in hoffender Zuversicht. Lutherisch verstanden kann über die Zugehörigkeit zur *ecclesia invisibilis* oder *ecclesia spiritualis* letztlich nur aus der Erste-Person-Perspektive geurteilt werden, nicht aus der Dritte-Person-Perspektive, weil, so Luther, „dir nicht befolhen [ist], und dazu nicht möglich, dem Menschen ins

8 Vgl. WA 51, 505, 24-30 [Dr]: „Denn wie bekennen nicht allein, das jr [sc. „die Papisten“, 479, 31; 485, 25 u.ö.] mit uns aus der rechten Kirchen komen seid, und mit uns in der tauffe geschwemmet und gewasschen seid, [...] Sondern sagen, das jr auch in der Kirchen seid und bleibt. Ja wol, das jr drinnen seitzet und regirt [...]. Aber von der Kirchen oder gelieder der Kirchen, seid jr nicht mehr [...]“ Vgl. 521,31-33.

9 Vgl. WA 51, 505, 31-34 [Dr]: „Sondern in solcher heiligen Kirchen Gottes richtet jr auff solche ewr Newen abtrünnigen Kirchen Teufelshuthaus und unzeliche hurery und Abgötterey oder Newerey, dadurch jr die getaufften und erlöseten Seelen mit euchz verführet und durch den Hellischen rachen in abgrund der Hellen verschlinget [...]“

10 Vgl. WA 6, 297, 13-17: „Dan ob wol disse gemeyne [sc. derer, „die ym euszerlichen wesen fur Christen gehalten werden, sie sein warhafftig, grundlich Christen odder nit“, 12f.] nit macht einen waren Christen, [...], szo bleybet sie doch nymer on etlich, die auch daneben warhafftige Christen sein, gleich wie der leyp macht nit, das die seele lebt, doch lebet wol die seele ym leybe, und auch wol an den leyp.“

11 Vgl. WA 51, 506, 21-26 [Dr]: „Gott aber ists, der durch seine wunderbarliche Allmechtige macht bey euch unter so viel geweln und Teufels hurery dennoch die jungen Kinder durch die Tauffe erhelt, und etliche alte, aber gar wenig, die an jrem ende widerumb zu Christo sich gehalten haben, der ich denn viel selbs gekand habe, das doch die rechte alte Kirche mit jrer Tauffe und Gottes wort unter euch bleibt [...]“

12 WA 11, 251,37-252,1 [Dr].

hertz zu sehen, wer da gleubt oder nicht¹³, sondern „allein Gott die hertzen kennet“¹⁴, so dass das Urteil über den Glauben, abgesehen vom Subjekt selbst, „allein Christo befolhen sein [sol]“¹⁵. **Über die Zugehörigkeit zur *ecclesia visibilis* hingegen entscheiden das Hören der Evangeliumsverkündigung und der Empfang der Sakramente, d.h. Taufe und Abendmahl.** Beides ereignet sich je vor Ort bzw. in einer Gemeinde, indem man sich, nämlich in Form des Gottesdienstbesuchs, dazu einfindet (oder zumindest medial partizipiert). (Was den Stellenwert der Taufe betrifft, so verteidigt CA IX die Auffassung, „daß sie nötig sei“ bzw. dass sie „sit necessarius ad salutem“¹⁶, notwendig sei zum Heil; Luther hingegen schwächt, theologisch zu Recht, ab, „das das Predigamt vor allen dingen sol getrieben werden und im schwang gehen, Gott gebe, wenn die Tauffe folge. Denn es ist offenbar, das, wer ein mal getaufft ist, darff des selben Zeichens nicht mehr, Aber des Worts und Predigt, dadurch der Glaube erweckt, gesterckt und erhalten wird, dürffen wir on unterlas“¹⁷.)

Keine von beiden Zugehörigkeiten entsteht durch Erfüllung der Pflicht zur Angabe der Bekenntniszugehörigkeit „bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden“¹⁸ im Zusammenhang von Lohn- oder Einkommensteuererklärung sowie der daraus ggf. resultierenden **Zahlung von Kirchensteuer** oder durch anderweitige finanzielle Leistungen, etwa in Form von Spenden: Nichts von alldem bildet eine Bedingung für die Zugehörigkeit zur *ecclesia visibilis* bzw. *spiritualis* oder zur *ecclesia invisibilis*. Mit anderen Worten: Grundsätzlich gilt, dass man zur *ecclesia visibilis* gehören kann (und sogar zur *ecclesia invisibilis*), auch ohne Kirchensteuer zu zahlen, und dass man Kirchensteuer zahlen kann, auch ohne zur *ecclesia visibilis* zu gehören. Aus diesem Sachverhalt resultiert unter anderen, dass erstens **Gottesdienstteilnahme, Taufe und Abendmahl (also: Predigt und Sakramente) niemandem verweigert werden dürfen, der darum, ob für sich selbst oder seine/ihre Kinder, ersucht, gleichgültig, ob es sich um Kirchensteuerzahler_innen handelt oder nicht**, und dass zweitens Gottesdienstteilnahme und Empfang von Taufe sowie Abendmahl ebensowenig von einer bestandenen Gewissensprüfung abhängig gemacht werden dürfen: „Darumb ist das die Summa, Das man sol achthaben auff das Wort oder die Lere und nicht sehen nach dem Menschen, ob er gewislich gleube, Sondern, wo das Wort ist, da sol man auch die Tauffe geben, es sey jungen oder alten“¹⁹. Denn es ist „uns auch nicht befolhen in unserm Predigamt, darnach zu sehen, wie

13 WA 21, 406, 16f. Vgl. WA 6, 65, 32-34.

14 WA 26, 154, 21f.

15 WA 21, 406, 17f.

16 Zitiert nach BSLK, S. 63.

17 WA 21, 406, 2-6. Vgl. WA 26, 154, 1-39.

18 Kirchengesetz der EKD über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976, § 5.

19 WA 21, 406, 13-16.

ein jeder glaube, und wer das Wort anneme oder nicht, Und gilt nicht, das du nicht ehe predigen woltest denn allein, wo du zuvor sehest, die es annemen und gleubeten, Denn also müsstestu wol nimermehr nichts predigen.“²⁰

3. Die *ecclesia visibilis* als eine solche, die überall dort zu finden ist, wo das Evangelium rein verkündigt wird und die Sakramente recht gebraucht bzw. verwaltet werden, kann sich in verschiedenen Gestalten realisieren. **Von ihren Realisierungsgestalten ist die *ecclesia visibilis* insofern zu unterscheiden**, als sie mit keiner von jenen in einem exklusiven Sinne identisch gesetzt werden kann. Sie geht, in Deutschland, nicht in den deutschen evangelischen Landeskirchen bzw. in den Gliedkirchen der EKD auf. Welche Religionsgemeinschaften die EKD bzw. deren Gliedkirchen als Realisierungsgestalten der *ecclesia visibilis* anzuerkennen bereit sind, mit welchen Kirchen sie also volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft pflegen (z.B. Evangelisch-methodistische Kirche, Church of England, Evangelical Lutheran Church in America), regeln einzelne Dokumente (Leuenberger Konkordie, Meißener Erklärung etc.).

4. Die verschiedenen **Realisierungsgestalten der *ecclesia visibilis*** dienen dazu, die **Verkündigung des Evangeliums unter jeweils spezifischen Bedingungen geokultureller, geschichtlicher, politischer etc. Art zu organisieren**. Zu dieser Organisation gehört neben der **Regelung von Rechten und Pflichten der Mitglieder (Kasualien, kirchliches Wahlrecht etc.)** auch die **wirtschaftliche Absicherung der Prediger_innen bzw. Pfarrer_innen, der Diakon_innen und anderer Funktionsträger_innen**, deren Tätigkeit nicht ehrenamtlich bzw. nebenberuflich erfolgt, sondern schon früh professionalisiert wurde.

Diese wirtschaftliche Absicherung ist im Laufe der Jahrhunderte auf **unterschiedliche Weisen** geregelt worden.

a) Zu Luthers Zeit und in Deutschland bis zum Beginn der Weimarer Republik war der Landesherr als Kirchenoberer zuständig (landesherrliches Kirchenregiment). Dementsprechend klagt Luther etwa in einem Brief vom 31.10.1525 dem sächsischen Kurfürsten Johann als der zuständigen weltlichen Obrigkeit, „das die pfarren allenthalben so elend liegen. Da giebt niemand, da bezalet niemand, opffer- vnd seelpfennige sind gefallen, Zinse sind nicht da odder zu wenig, so acht der gemeyn man widder prediger noch pfarrer, das, wo hye nicht eyne dapffer ordnung vnd stattlich erhaltunge der pfarren vnd predigstulen wird furgenomen von E. C. f. g., wird ynn kurtzer zeyt widder pfarhoffe noch Schulen noch Stulen etwas seyn vnd also gotts wort vnd dienst zu boden gehen.“²¹

20 WA 21, 406, 18-22.

21 WA B 3, Nr. 937, 39-46 (S. 595). – Johann antwortete Luther am 7. November 1525 (WA B 3, Nr. 944), dass er zwar grundsätzlich dazu bereit sei, dass aber die Versorgung der Pfarrer und Predigtstühle „von dem Einkommen unserer Ambt und Kammergut [...] uns [...] auch schwer“ (17f.

b) Unter Wilhelm II. wurde zur Entlastung der Staatskasse das Kirchenvolk gezielt an den wirtschaftlichen Lasten beteiligt, indem mit Einführung der Kirchensteuer 1905/06 bei je unterschiedlichen, nämlich gemeindeabhängigen Hebesätzen die Mitglieder der jeweiligen Ortsgemeinden zu deren Finanzierung herangezogen wurden. Diese Maßnahme führte einerseits dazu, dass sich die Ausstattung schlecht gestellter Kirchengemeinden zunehmend verbesserte und sogar (in den wachsenden Großstädten) neue Pfarrgemeinden mit den dazugehörigen Stellen geschaffen werden konnten. Andererseits traf sie auch bei Theolog_innen (insbesondere reformierter Konfession) nicht auf ungeteilte Zustimmung, weil man erstens Abhängigkeit vom Staat, d.h. mangelnde 'Religionsfreiheit', zweitens zunehmende Gesellschaftsförmigkeit und drittens unangemessene Verrechtlichung der Kirche befürchtete.

c) Unter den heutigen Bedingungen der weltanschaulich neutralen Staates und der vom Staat getrennten Kirche kann die Finanzierung der Realisierungsgestalten der *ecclesia visibilis* (d.h. der Kirchengemeinden bzw. Kirchen) nicht mehr beim Staat liegen, sondern nur noch bei denjenigen Menschen, die sich selbst als der *ecclesia visibilis* zugehörig betrachten und denen es darum ein Anliegen sein muss bzw. wird, sich (sofern sie dazu wirtschaftlich in der Lage sind) an der Erfüllung der – im Sinne des Priestertums aller Gläubigen gemeinschaftlich zu verstehenden – Aufgabe der *ecclesia visibilis* zu beteiligen.

5. **Finanzielle Zuwendungen**, gleichgültig in welcher Form, können nicht die Zugehörigkeit zur *ecclesia visibilis* begründen, sondern allenfalls die Mitgliedschaft in einer bestimmten Realisierungsgestalt der *ecclesia visibilis*. Sie können aber erstens von seiten dessen, der sie leistet, **Ausdruck der eigenen Zugehörigkeit zur *ecclesia visibilis*** sein und so die **Beteiligung an der gemeinsamen Verantwortung für den kirchlichen Verkündigungsauftrag** bekunden; und sie können zweitens **Achtung** – im Sinne des Luther-Zitats unter 4.a) – **für diejenigen bzw. Solidarität mit denjenigen** bekunden, **die diesen kirchlichen Verkündigungsauftrag in besonderer Weise wahrnehmen**. Menschen, die sich als der *ecclesia visibilis* zugehörig verstehen, sich aber dennoch programmatisch weigern, sich an dieser gemeinsame Verantwortung für den kirchlichen Auftrag zu beteiligen und/oder dem mit der Verkündigung betrauten Personal einer bestimmten Realisierungsgestalt der *ecclesia visibilis* Achtung und Solidarität entgegenzubringen, können dafür zwar nachvollziehbare Gründe haben; doch wäre ihnen aus Gründen der Folgerichtigkeit dann der Wechsel zu einer anderen Realisierungsgestalt der *ecclesia visibilis* zu empfehlen.

Die – mitgliedschaftsgebundene – **Kirchensteuer** wirft das

[S. 614]) falle, und regte an, „daß die Bürger in den Städten, desgleichen die ufm Land, es wär von ihrem eign Gut oder den geistlichen Lehn, so sie zu verleihen haben, etwas darbei täten, domit sich die Pfarrer und Prediger, so ihnen das Wort Gottes verkundigen und die heiligen Sacrament reichen, dester stattlicher erhalten konnten.“ (19-23.)

prinzipielle **Problem** auf, dass sie – als Steuer – zwangsbewehrt ist, also ggf. **durch den Staat mit Zwangsmitteln durchgesetzt** werden darf. Dieses doppelte Problem (erstens: *Zwang*; zweitens: *Zwang durch den Staat*) wird auch dadurch nicht abgemildert, dass solche Fälle nur verhältnismäßig selten auftreten. Als Alternativen zur Kirchensteuer kämen zum Beispiel in Betracht: ein an die jeweilige Kirchengemeinde zu zahlender Pflichtbeitrag wie in der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche; eine Kultursteuern wie in Italien, die die Steuerschuldner_innen unabhängig von jeglicher Religionszugehörigkeit bzw. Mitgliedschaft bestimmten von ihnen ausgewählten Zwecken bzw. Organisationen zukommen lassen; Mitgliedsbeiträge wie bei der Evangelisch-methodistischen Kirche und/oder freiwillige Spenden bzw. freiwilliges Kirchgeld bei völligem Verzicht auf Steuererhebungen. Keinem dieser Modelle lässt sich auf theologischer Grundlage ein eindeutiger Vorzug einräumen; sie müssen darum anhand ihrer (mutmaßlichen) Folgen beurteilt werden. (Im Blick auf das Spendenmodell wäre zu bedenken, dass Spenden Abhängigkeit von den Spendern, Willfährigkeit gegenüber den Spender_innen und sogar Erpressbarkeit nach sich ziehen können.)

6. **Entscheidend für die Wahrnehmung des Wortverkündigungsauftrages** ist allein die Zugehörigkeit zur *ecclesia visibilis*, nicht zur *ecclesia invisibilis* bzw. *spiritualis* (die, wie erwähnt, eine fragile ist), bzw. allein **die Fähigkeit, die 'Reinheit' der Wortverkündigung des Evangeliums zu wahren, nicht der Glaube des oder der Verkündigenden**: „Darumb ligt es nicht an der Personen, wer da sey, der da Teuffet oder getaufft wird, der da predigt oder zuhöret, heilig oder ein Sünder, gleubig oder ungleubig, Sondern wenn nur das Wort rein bleibt und geleret wird, So ist auch das Ampt recht, die Person sey, wie sie wolle.“²² Tätigkeiten, die mit dem Auftrag der Wortverkündigung verbunden sind, dürfen also nur von Personen ausgeübt werden, die wissen, wie das „Wort rein bleibt und geleret wird“. Das Vorhandensein dieses Wissens wird im Regelfall durch das Bestehen theologischer Prüfungen nachgewiesen. Aus dieser Perspektive spricht nichts dagegen, auch solche Prüfungen vorbehaltlos zu akzeptieren, die von denjenigen Kirchen anerkannt werden, mit denen die EKD bzw. ihre Gliedkirchen in voller Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft stehen. (Eine bloße Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen wäre hingegen nicht ausreichend.)

Die EKD und ihre Gliedkirchen **unterscheiden zwischen Pfarrer_innen und Kirchenbeamten_innen einerseits und Beschäftigten in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen bzw. kirchlichen Angestellten andererseits**. Theologisch kann eine solche Unterscheidung nur dadurch

²² WA 21, 407, 9-13. – Vgl. WA 51, 516,32-517,22 [Dr]: „Wol ists war, nach dem leben zu reden, ist die heilige Kirche nicht on sünde [...]. [...] Aber die Lere mus nicht sünde noch strefflich sein, [...], Denn sie nicht unsers thut, sondern Gottes selbs eigen Wort ist, der nicht sündigen noch unrecht thun kan.“

gerechtfertigt werden, dass für beide Gruppen unterschiedliche Grade der Verantwortung im Blick auf den kirchlichen Verkündigungsauftrag angesetzt werden. Erstens ließe sich zwischen Wortverkündigung und anderen Formen der Verkündigung (z.B. durch Musik) unterscheiden, zweitens zwischen (Wort-)Verkündigung im engeren Sinne und Unterstützung derselben. In der Tat legen verschiedene kirchenrechtliche Formulierungen nahe, dass Angestellte (die betriebsbedingt entlassen werden können, von denen also angenommen werden muss, dass die jeweilige Realisierungsgestalt der *ecclesia visibilis* auf ihre Tätigkeit schlimmstenfalls verzichten kann) zur Erfüllung des kirchlichen Verkündigungsauftrags nur 'beitragen'²³, während Personen, die grundsätzlich für den Pfarrdienst bzw. die Verbeamtung in Frage kommen (unabhängig davon, ob sie tatsächlich verbeamtet werden oder nicht), das „Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“²⁴ bzw. 'kirchliche Aufsichtsbefugnisse'²⁵ wahrnehmen sollen. Gefragt werden kann allerdings, ob sich mit dieser Unterscheidung das Selbstverständnis der Kirche als einer „Dienstgemeinschaft“ mitsamt den dazugehörigen Implikationen ('Dritter Weg' etc.) verträgt, denn die 'Dienstgemeinschaft' ist faktisch insofern nur eingeschränkt Gemeinschaft, als die Zugehörigkeit zu ihr beabsichtigtweise mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Konditionen verbunden ist. Wird umgekehrt die gemeinsame Verantwortung für den kirchlichen Verkündigungsauftrag betont, wie es in der Verfassung der Nordkirche der Fall ist²⁶, dann lässt wiederum die unterschiedliche Gestaltung der Beschäftigungsverhältnisse sich kaum rechtfertigen. Hier ergeben sich also **Konsistenzprobleme**, die in der einen oder anderen Richtung (entweder Verzicht auf die Vorstellung einer Dienstgemeinschaft oder Verzicht auf unterschiedliche Beschäftigungskonditionen) ausgeräumt zu werden hätten.

Was die privatrechtliche Anstellung von Personen betrifft, die keiner Gliedkirche der EKD oder einer Kirche, mit denen die EKD volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft pflegt, angehören, so wird man als **Dilemma** konstatieren müssen, dass die EKD und ihre Gliedkirchen **einerseits** als

23 Richtlinie des Rates der EKD über die kirchlichen Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie vom 9.12.2016, § 2: „Der Dienst der Kirche ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Alle Frauen und Männer, die in Anstellungsverhältnissen in Kirche und Diakonie tätig sind, tragen dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann.“

24 Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10.11.2010, § 1; § 3.

25 Nach § 3 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10.11.2005 soll „[i]n das Kirchenbeamtenverhältnis [...] berufen werden, wer überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse ausüben oder überwiegend andere Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnehmen soll.“

26 Art. 1, Abs. 5: „Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland [...] verkündigt und bezeugt das Evangelium in Wort und Tat vor allem durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Kunst, Bildung und Unterricht, Erziehung, Seelsorge, Diakonie, Mission sowie durch Wahrnehmen ihrer Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben.“

Arbeitgeber auftreten, die wie alle anderen Arbeitgeber auch bestimmte Arbeitsleistungen einkaufen, dass sie aber **andererseits** ihrem Selbstverständnis nach mit der **Verkündigung des Evangeliums** beauftragt sind und, da „[k]irchlicher Dienst [...] durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt [ist]“²⁷, auch die kirchlichen Mitarbeiter_innen diesem Auftrag verpflichtet sehen: „Alle Frauen und Männer, die in Anstellungsverhältnissen in Kirche und Diakonie tätig sind, tragen dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. Dieser Auftrag ist die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Anstellungsträger und Mitarbeiterinnen wie Mitarbeiter zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.“²⁸ Vor diesem Hintergrund ergeben sich **eine Anfrage und eine Alternative**. Die **Anfrage** lautet: Die Formulierung „Verkündigung des Evangeliums in [...] Tat“ enthält die Behauptung, dass das Evangelium durch Handlungen verkündigt werden könne. Luther hat diesbezüglich (anders als die reformierte Tradition) auf dreierlei hingewiesen: a) Der Glaube bestimmt die Güte des Handelns, b) alles Handeln ist damit von ethischer Valenz, c) diese ethische Valenz lässt sich nicht quantitativ bestimmen (siehe das Beispiel des Strohhalmes in Luthers „Sermon von den guten Werken“). Das heißt: Die Güte des Handelns (als christlicher Liebe einschließlich der Feindesliebe) ist zwar dem Handelnden evident, nicht aber zwangsläufig dem, an dem gehandelt wird, oder gar Dritten. **Handeln** ist also für alle außer den Handelnden selbst, der sein Handeln durchaus als Bekenntnisakt betrachten kann, stets mehrdeutig und **fällt damit als Verkündigungsmedium aus**. Vor diesem Hintergrund wäre nach der sachlichen Berechtigung der oben zitierten Formulierung zu fragen. – Die **Alternative** lautet: *Entweder* wird daran festgehalten, dass auch die Tätigkeiten der kirchlichen Angestellten in privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen auf die Verkündigung des Evangeliums abgestellt sind. Dann wäre zu fordern, dass, im Falle der Wortverkündigung, diese Angestellten einer Gliedkirche der EKD oder einer Kirche, mit denen die EKD volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft pflegt, angehören (also einer Realisierungsgestalt der *ecclesia visibilis*); und es wäre, im Falle der 'Tatverkündigung' (siehe dazu obige Anfrage), zu fordern, dass sie glauben (also der *ecclesia invisibilis* angehören), da nach evangelischem Verständnis das Handeln – die 'Tat' – aus dem Glauben resultiert und beide zwar unterschieden, nicht aber voneinander separiert werden können. Das hieße, dass Angestellte (anders als Pfarrer_innen!) ggf. einer Gewissensprüfung unterzogen werden

27 Siehe oben Anm. 23.

28 Richtlinie des Rates der EKD über die kirchlichen Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie vom 9.12.2016, § 2.

müssten: eine aus verschiedenen Gründen einigermaßen absurde Vorstellung. *Oder* man verständigt sich darauf, dass zwar bestimmte, und zwar professionelle, Arbeitsleistungen im Dienste der Verkündigung des Evangeliums kirchlich eingekauft werden können – d.h. zur Verkündigung eben 'beitragen' –, dass aber die Personen, die diese Arbeitsleistungen qua Profession erbringen, in ihrem Selbstverständnis sich nicht dem Evangelium verpflichtet wissen müssen. Die an das Handeln dieser Personen anzulegenden Gütemaßstäbe wären dann ausschließlich **Maßstäbe der Professionalität** sowie dessen, was Luther „liebe und natürlich recht“²⁹ im Sinne des von jedermann nachzuvollziehenden **Reziprozitätsprinzips der Goldenen Regel** nennen kann. In diesem Falle wären größere Anstellungsspielräume eröffnet, und die Befolgung der Loyalitätsrichtlinie würde in ausreichendem Maße sicherstellen, dass die kirchliche Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit nicht durch problematisches Verhalten gefährdet würde. Zugleich allerdings wäre der Konfessionsklausel die sachliche Grundlage entzogen.

29 WA 11, 279, 33.